



Checkliste für Entsorgungsbetriebe

Kontrolle			
			Beginn
Besuchsdatum			Ende
Kontrolle angemeldet	☐ ja		☐ nein
Besuchsleitung			
Verantwortung Bericht			
Teilnehmer Betrieb			
Angaben zum Betrieb			
Betriebsname		Telefon	
		Fax	
Adresse		E-Mail	
Geschäftsleitung			
Weitere Personen			
Betriebs-Nr.			
Bewilligungsnummer			
UID-Nummer			
BUR-Nummer			
Verantwortliche Person im Betrieb			
	K1		
	K2		
Verwertete Rohstoffe	K3		
	K1		K1
	K2		K2
Menge	K3	Kapazität	K3
Art der Verarbeitung			
Transporteure			
Zulieferbetriebe			
Datum Bewilligungsgesuch			
Grundrissplan			
Zonierung			
Anzahl Mitarbeiter			

Vollzug			
Kantonstierarzt Stv.	Dr. med. vet. Martin Grisiger, Leiter Tiergesundheit	Telefon	041 825 41 51

Checkpunkte "Entsorgungsbetrieb"

A Bauliche Anforderungen

Bauliche Anforderungen	Bemerkung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht beurteilbar	kommt nicht vor
A1: Die Anlage hat keinen räumlichen Zusammenhang mit Anlagen anderer Kategorien		☐	☐	☐	☐
A2: Anlagen müssen von Nutztierhaltung, Schlachthanlagen oder Lebensmittelbetrieben getrennt sein		☐	☐	☐	☐
A3: Unbefugte Personen sowie Tiere dürfen keinen Zugang zu den tierischen Nebenprodukten haben		☐	☐	☐	☐
A4: Die Zufahrtswege für die Anlieferung von rohen tierischen Nebenprodukten müssen getrennt von den Auslieferungswegen der verarbeiteten Erzeugnisse sein		☐	☐	☐	☐
A5: Die Entladestelle respektive der Ort für die Annahme der rohen tierischen Nebenprodukte muss in einem geschlossenen Raum sein		☐	☐	☐	☐
A6: Die Anlage muss leicht gereinigt und desinfiziert werden können		☐	☐	☐	☐
A7: Es müssen genügend Waschbecken, sowie Toiletten, Duschen und Umkleieräume für das Personal vorhanden sein		☐	☐	☐	☐
A8: Es dürfen keine Teile mit Gewebestruktur grösser als 1 cm ³ ins Abwasser gelangen		☐	☐	☐	☐
A9: In Anlagen, in welchen rohe tierische Nebenprodukte entsorgt werden, müssen Einrichtungen für die Reinigung und Desinfektion vorhanden sein		☐	☐	☐	☐
A10: Es sind Vorkehrungen getroffen, um Geruchsemissionen mittels Luftreinigung zu begrenzen und zu verhindern, dass Krankheitserreger verbreitet werden		☐	☐	☐	☐

B Betriebliche Anforderungen

B11: Es liegt eine Bewilligung des Kantons vor		☐	☐	☐	☐
B12: Der Personenverkehr ist geregelt		☐	☐	☐	☐

B13: Es sind Vorkehrungen getroffen, um Vögel und Nager den Zugang zu verwehren und Insekten zu bekämpfen		☐	☐	☐	☐
---	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Betriebliche Anforderungen

	Bemerkung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht beurteilbar	kommt nicht vor
B14: Tierische Nebenprodukte sind so gekennzeichnet, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind und für welchen Zweck sie bestimmt sind		☐	☐	☐	☐
B15: Es wird überprüft, dass tierische Nebenprodukte, welche in die Kategorie 3 eingeteilt wurden, frei sind von Material der Kategorien 1 und 2		☐	☐	☐	☐
B16: In Anlagen, welche rohe tierische Nebenprodukte entsorgen, müssen Einrichtungen, Behälter, Geräte, sowie Fahrzeuge regelmässig einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden		☐	☐	☐	☐
B17: Rohe tierische Nebenprodukte müssen sofort verarbeitet werden		☐	☐	☐	☐
B18: Tierische Nebenprodukte müssen auf 4°C gekühlt werden können		☐	☐	☐	☐
B19: Das Material wird gemäss den für den jeweiligen Verwertungszweck vorgeschriebenen Behandlungsmethode verarbeitet		☐	☐	☐	☐
B20: Eine Verunreinigung der verarbeiteten tierischen Nebenprodukte muss ausgeschlossen sein		☐	☐	☐	☐

C Selbstkontrolle

Selbstkontrolle	Bemerkung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht beurteilbar	kommt nicht vor
C21: Ein Selbstkontrollkonzept ist beschrieben. Es wird kontinuierlich angewendet und dokumentiert		☐	☐	☐	☐

D Warenfluss

D22: Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft, und mit der Ware verglichen		☐	☐	☐	☐
D23: Die Menge und die Herkunft der tierischen Nebenprodukte wird erfasst und gemeldet		☐	☐	☐	☐

C22: Bei der Annahme werden die Angaben auf den entsprechenden Begleitpapieren überprüft, und mit der Ware verglichen

☐ ☐ ☐ ☐

Warenfluss

	Bemerkung	erfüllt	nicht erfüllt	nicht beurteilbar	kommt nicht vor
D24: Bei Mängeln werden die notwendigen Massnahmen eingeleitet		☐	☐	☐	☐
D25: Die Begleitpapiere können vorgewiesen werden und werden drei Jahre aufbewahrt		☐	☐	☐	☐
D26: Bei der Auslieferung von rohen nicht behandelten tierischen Nebenprodukten stellt der Absender Begleitpapiere mit den vorgeschriebenen Angaben aus		☐	☐	☐	☐
D27: Verarbeitete tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 werden nur zu Düngerzwecken abgegeben, wenn eine Bewilligung vorliegt		☐	☐	☐	☐
D28: Verarbeitete tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 werden nur an Kompostier- oder Biogasanlagen abgegeben, welche die Voraussetzungen für die korrekte Behandlung des Materials erfüllen		☐	☐	☐	☐
D29: Häute von Tieren der Rindergattung, bei denen eine Untersuchung auf BSE durchgeführt wird, müssen bis zum Vorliegen des Testergebnisses identifizierbar bleiben		☐	☐	☐	☐
D30: Schlachttierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die für die Fütterung von Tieren deren Fleisch nicht als Lebensmitteln zugelassen ist bestimmt sind, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein		☐	☐	☐	☐

Fazit der Kontrolle:

Angeordnete Massnahmen:

Kontrollperson:

Unterschrift:

Verantwortliche Person:

Unterschrift:
